



zur Öffentlichkeitsbeteiligung Motorsportarena Mülsen

übermitteln auch Sie Ihre Bedenken an die Gemeinde Mülsen! - bis zum 05. November 2012

Die Öffentlichkeitsbeteiligung zur 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Mülsen und zum vorliegenden Entwurf „vorhabenbezogener Bebauungsplan zur Motorsportarena Mülsen“ ist uns Anlass, die beiden vorliegenden Bauleitpläne abzulehnen und uns gegen ihre Umsetzung zu wenden.

Als Mitglieder der Interessengruppe des BUND „Für eine lebenswerte Umwelt - contra Rennstrecke“ Mülsen und als betroffene Anwohner werden wir folgende Bedenken geltend machen:

1. Bedenken zur zweiten Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Mülsen

Wir sind gegen die Ausweisung des Sondergebietes nach §5 Abs.2 Nr.1 BauGB und 11 BauNVO als Sport- und Freizeitanlage Motorsport:

- Die obenstehende Beschreibung ist nicht ausreichend. Der vorhabenbezogene B-Plan spricht demgegenüber von einer Renn- Test- und Trainingsstätte ohne jegliche Nutzungsbegrenzung.
- Es liegt mit dem Zielabweichungsbescheid keine Befreiung von Zielen und Grundsätzen des Landesentwicklungsplanes - Grundsätze G 4.4.3; G 8.12; G 15.1 und verbindliche Ziele Z 1.3-5; Z 2.5.4; Z 2.5.7; Z 2.5.12; Z 2.6.3; Z 4.1.9; Z 5.3.4; Z 7.4 vor. Ziele und Grundsätze wurden nicht beachtet.
- Zu Grundsätzen und Zielen der Regionalplanung G 1.1.9; G 1.1.11; G 2.1.2.1; G 2.1.2.4; G 2.1.2.5; Z 1.6.1; Z 1.8.1; Z 1.8.3; Z 2.1.2.4; Z 2.1.2.6; Z 2.1.3.2; Z 2.1.5.5; Z 2.4.7 erfolgte keine Befreiung.
- Der Standortvergleich ist widersprüchlich und dient nur als Rechtfertigungsgrund für den Standort Mülsen. Vorliegend ist der Nachweis nicht erbracht, dass tatsächlich kein anderer Standort möglich wäre, weil bereits die Gegenüberstellung teilweise unzutreffend und mangelhaft ist. Monetäre Interessen müssen zurücktreten. Eigentumsrechte des Antragstellers sind nicht nachgewiesen.
- Der planerische Trennungsgrundsatz bei der Ausweisung nach § 50 S.1 BImSchG zwischen Wohnbebauung und Sondergebiet ist nicht eingehalten. Hinzuweisen ist auf den Abstandserlass NRW – „bei Motorsportanlagen im Freien ist ein Abstand von min. 1500 m notwendig“.
- Der Eingriff in Natur und Landschaft ist nicht zu rechtfertigen. Eine Zerschneidung ökologischer Verbundsysteme und des regionalen Grünzugs darf nicht zugelassen werden. Der Erhalt von Landschaftsbild / naturnaher Erholung im Verdichtungs- und Konzentrationsraum und am Rand der Siedlungsgebiete wurde unzureichend beachtet.
- Als fehlerhaft wird die Einhaltung des Habitatsschutzes in Verbindung mit der Zulässigkeit der Planung, besonders auch unter Einhaltung der gesetzlichen Schutzwirkung des § 44 BNatSchG zum Artenschutz bei der Ausweisung des Sondergebietes eingestuft. In Verbindung mit § 34 BNatSchG ist der Ausweis eines Sondergebietes mit der hier vorgesehenen Nutzungsart als nicht zulässig und nicht genehmigungsfähig zu betrachten.
- Der bindende Abschlussbetriebsplan Kiessandabbau, die landschaftspflegerischen Begleitpläne und Rekultivierungsaufgaben werden überhaupt nicht reflektiert. Es liegt kein „abgestimmtes landschaftspflegerisches Gesamtkonzept“ vor.
- Für die Festsetzung aus der Regionalplanung – „Untersuchungsgebiet zur Ausweisung als Landschaftsschutzgebiet“ – liegt keine Befreiung vor und blieb unbeachtet.
- Bei Ausweisung als Sondergebiet für den Motorsport ist der Grundwasser- und Bodenschutz unzureichend beachtet. Es kann eine Gefährdung des Tiefbrunnens Wernsdorf (Versickerung nördlich der Wasserscheide) und der Siedlungsgebiete bei abfließenden Starkniederschlägen durch Flächenversiegelung nicht ausgeschlossen werden.

2. Bedenken zum Satzungsentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Motorsportarena Mülsen

- Keine qualifizierten Festsetzungen zur Nutzung als Renn- Trainings- und Testareal im Sinne einer konkreten Eingrenzung oder Reglementierung. Damit bleibt die Nutzung in jeder Hinsicht unbestimmt. Unzureichend sind die Festsetzungen zur Art und Weise der motorsportlichen Nutzung und zur Nutzung für weitere Freizeitaktivitäten (Festsetzungen 1).
- Unzureichende Festsetzungen betreffen auch die Art und Weise der baulichen Nutzung und Ausführung. Insbesondere fehlen Festsetzungen zur Fahrstrecke, baulichen Umgrenzung oder Anlagen wie Tribünen und Beobachtungsturm oder Restaurant (Festsetzungen 1.2 und 1.3).
- Mit der Festsetzung zur höhenmäßigen Einordnung ist die Nebenbestimmung des Zielabweichungsbescheides – „eine Höhenbegrenzung bis Oberkante umgebendes Gelände“ nicht eingehalten. Der Sichtschutzwall ragt bereits jetzt zwei Meter über das umgebende Gelände. Der Festsetzung „1.6. (1) mindestens 328 m ü NN“ wird widersprochen weil dieser Punkt gleichzeitig als höchster Punkt festzusetzen ist. Die Festsetzungen unter 1.4 und 1.5. sind damit fehlerhaft.
- Aufgrund der nicht eindeutig definierten Motorsportnutzung ist eine willkürliche Zuordnung nach 4. BlmSchV, Anhang Nr. 10.17 Spalte 1 oder 2 möglich. Wir fordern die Klassifizierung als „ständige Renn- oder Teststrecke für Kraftfahrzeuge“ (Spalte 1) und damit ein öffentliches Genehmigungsverfahren nach §10 BlmSchG und 9. BlmSchV.
- Der Trennungsgrundsatz des § 50 S.1 BlmSchG – ausreichender Abstand zur schützenswerten Wohnbebauung ist nicht eingehalten, da der Mindestabstand von 1500 Metern nicht erreicht werden kann (vgl. Abstandserlass NRW / Sachsen Anhalt).
- Die zur Begründung der Genehmigungsfähigkeit herangezogene „Schalltechnische Untersuchung“ der GAF kann nicht nachweisen, dass die zum Schutz der Wohnbebauung geltenden, in der TA – Lärm enthaltenen Zumutbarkeitsgrenzen eingehalten werden. Es wird ausdrücklich auf das der plangebenden Gemeinde vorliegende Gutachten des TÜV – Nord aus Hannover verwiesen. Von dieser Plausibilitätsprüfung ableitend sind die Festsetzungen 1.8 im Satzungsentwurf nicht haltbar und nicht zutreffend ermittelt.
- Der Ausweisung eines Zusatzkontingentes LEK von 3 dB(A) in Richtung Nord wird widersprochen, da die dort liegenden Wohngebiete näher gelegen sind als die in der Begründung angeführte Wohnbebauung in der Ortschaft Thurm.
- Die konzeptionell festgesetzte, ganzjährige und tägliche Nutzung in der Zeit von 7.00 Uhr bis 22.00 Uhr, die Durchführung von 25 Rennveranstaltungen an jeweils drei zusammenhängenden Tagen am Wochenende und die zusätzliche Durchführung von Testzyklen der Formel Student sind nicht akzeptabel.
- Mit dem Ziel der ständigen Überwachung der Immissionswerte halten wir Festsetzungen zur Installation einer permanenten Messpunktkulisse in der umgebenden Wohnbebauung zur Gewährleistung eines ständigen Monitorings für unbedingt notwendig.
- Die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG zum Artenschutz halten wir im Hinblick auf den Bestand geschützter Tierarten für erfüllt. (europarechtlich geschützte Vogelarten und Amphibien (Neuntöter, zwei Rotmilanpaare, Feldlerche, Flussregenpfeifer, Kreuzkröte, Kammmolch).
- Die vorgeschlagenen Ausgleichsmaßnahmen für die geplanten Eingriffe in Natur- und Landschaft sowie zum Artenschutz können wir nicht als ausreichend wirksam betrachten, weil die dafür ausgewiesenen Flächen zu gering bemessen sind und die Auswirkungen im weiteren Umfeld der Motorsportarena zu einer weiträumigen Vernichtung von Lebensraum führt. Wir lehnen das Eingriffsausgleichskonzept als unzureichend ab.
- Im Satzungsentwurf besteht ein Mangel an Festsetzungen zur infrastrukturellen Erschließung und zur verkehrstechnischen Anbindung. Der Nachweis, dass die Erschließung gesichert ist, fehlt.
- Als bedenklich wird der Umstand gesehen, dass den angrenzenden Ortschaften Wernsdorf und Niedermülsen als Förderdörfer - zur Unterstützung des Erhaltes ländlicher Strukturen, besonders denkmalgeschützter Bebauung - in Form der Rücksichtnahme und Umgebungsschutz nur untergeordnete Bedeutung beigemessen wird. Es steht zu erwarten, dass die Errichtung der Motorsportarena einen empfindlichen Verkehrswertverlust für die angrenzenden Wohngrundstücke nach sich ziehen wird und durch Geltendmachung eines Planungsschadens der Plangeber getroffen wird.

Wir fordern die Einstellung der Planungen wegen der nicht gegebenen Genehmigungsfähigkeit!

Näheres auch unter:

www.stopp-rennsportzentrum-muelzen.de/aktuelle-ereignisse.html (zum Download)

